

18.11.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**AS - G - R**zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 85 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zuzustellen" durch das Wort "bekanntzugeben" ersetzt.'

Als Folge ist

- im Vorblatt Abschnitt A. "Zielsetzung" am Ende folgender Absatz anzufragen:

"Die Regelung, daß Widerspruchsbescheide förmlich zuzustellen sind, führt als Folge der Einführung des Übergabeeinschreibens zu erheblichen Steigerungen der Verwaltungskosten der Widerspruchsbehörden. Zur Kostenentlastung soll die Bekanntgabe durch einfachen Brief zugelassen werden."

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

(noch Ziffer 1)

- im Vorblatt Abschnitt B. "Lösung" am Ende folgender neuer Absatz anzufragen:

"Die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden wird beseitigt."

- im Vorblatt Abschnitt D. "Kosten der öffentlichen Haushalte" in Nummer 2 nach Satz 1 folgender Satz anzufragen:

"Die Möglichkeit, Widerspruchsbescheide nicht förmlich zuzustellen, sondern durch einfachen Brief bekanntzugeben, führt zu erheblichen Portoeinsparungen bei den Widerspruchsbehörden."

- im Begründungsteil im Abschnitt A. "Allgemeines" nach Absatz 4 folgender Absatz einzufragen:

"Die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden wird aufgehoben."

- in den Einzelbegründungen im Abschnitt B. nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufragen:

"1a. Zu Nummer 1a (§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG)

Die Regelung beseitigt die Verpflichtung zur Zustellung des Widerspruchsbescheides; sie läßt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall dennoch eine Zustellung vorzunehmen."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt die Verpflichtung zur Zustellung des Widerspruchsbescheides; die Möglichkeit, im Einzelfall eine Zustellung vorzunehmen, bleibt unberührt. Im Hinblick auf die Zugangsfiktion und die Beweisregel des § 37 Abs. 2 SGB X ist mit Schwierigkeiten bei der angestrebten Neuordnung nicht zu rechnen. Sie leistet einen Beitrag zur Kostenentlastung der Widerspruchsbehörden.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 182 a Satz 5 bis 7 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 182 a Satz 5 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"§ 341 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Fall der Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung nicht der Zulassung bedürfte. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist nach Eingang der Akten beim Sozialgericht wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2

a) der erste Absatz auf Seite 11 wie folgt zu fassen:

"Durch den Verweis auf § 341 Abs. 1 ZPO wird es dem Sozialgericht ermöglicht, nicht form- oder fristgerechte Einsprüche ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Für die Anfechtung dieser Entscheidung gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der §§ 172 bis 177 SGG. Jedoch schließt Satz 6 die Beschwerde aus, wenn ein Urteil gleichen Inhalts nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung in die Berufungsinstanz gelangen könnte. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß verworfen, so hat das Sozialgericht nach Eingang der Akten wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren.";

b) in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes auf Seite 11 die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 8" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung stellt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sicher, daß das Sozialgericht unzulässige Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen kann.

AS
G3. Zu Artikel 1 Nr. 2a *)- neu - (§ 184 Abs. 1 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 184 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "öffentlichen Rechts" die Wörter "sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung" eingefügt.'

Als Folge ist

- im Vorblatt im Abschnitt A. "Zielsetzung" nach Absatz 1 folgender Absatz 2 einzufügen:

"Für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung gilt bisher bei Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten keine Gebührenpflicht. Diese kostenrechtliche Privilegierung gegenüber den gesetzlichen Pflegekassen ist nicht zu rechtfertigen und deshalb eine entsprechende Gebührenpflicht einzuführen."

- im Vorblatt im Abschnitt B. "Lösung" folgender Absatz 2 anzufügen:

"Darüber hinaus soll auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung wie für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht begründet werden."

- im Begründungsteil im Abschnitt A. "Allgemeines" nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

"§ 184 Abs. 1 begründet für die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts und somit für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht. Um die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung gleichzustellen, soll durch die Änderung von § 184 Abs. 1 sichergestellt werden, daß die Gebührenregelung auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung gilt."

- in den Einzelbegründungen im Abschnitt B. nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

*) Bei Annahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 erfolgt im Beschluß eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Bezifferung.

(noch Ziffer 3)

"2a. Zu Nr. 2a (§ 184 Abs. 1 Satz 1 SGG)

Die Änderung des Satzes 1 begründet auch für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung eine den Pflegekassen entsprechende Gebührenpflicht. Diese Vorwegnahme der für das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgesehenen Regelung ist angesichts des ungewissen Zeitpunktes eines Inkrafttretens dieses Gesetzesvorhabens dringend geboten: Eine kostenrechtliche Privilegierung privater Pflegeversicherungsunternehmen ist aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den Pflegekassen nicht zu vertreten. Auch eine Besserstellung gegenüber Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die der zivilgerichtlichen Kostenpflicht unterliegen, durch die grundsätzliche Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist nicht zu rechtfertigen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Insoweit wird auf die vorstehende Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

AS
R

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 193 Abs. 1 SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 193 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182 a), so entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird." "

(noch Ziffer 4)

Als Folge ist

nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 folgende Einzelbegründung einzu-
fügen:

"Zu Nummer 2 a (§ 193 Abs. 1 SGG)

Die Neufassung des § 193 Abs. 1 verpflichtet das Gericht, im Urteil auch über die Frage zu entscheiden, welcher Beteiligte die Kosten eines vorangegangenen Mahnverfahrens zu tragen hat. Die in jenem Verfahren entstandenen Gerichtskosten werden grundsätzlich dem im Rechtsstreit unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen sein. In Verfahren, in denen die Beteiligten teils obsiegen und teils unterliegen, wird regelmäßig eine verhältnismäßige Teilung in Betracht kommen."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung stellt klar, daß das Sozialgericht verpflichtet ist, eine Entscheidung über die Kosten des vorangegangenen Mahnverfahrens zu treffen. Sie werden regelmäßig dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen sein.

R 5. Zu Artikel 1 a - neu - (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 57), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 29 des Deutschen Richtergesetzes tritt am 1. März 1998 in seiner am 28. Februar 1993 geltenden Fassung wieder in Kraft." '

(noch Ziffer 5)

Als Folge ist

- a) in der Begründung Teil A vor dem mit den Wörtern "Artikel 2 enthält die Bestimmungen" beginnenden Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Durch die in Artikel 1 a vorgeschlagene Rechtsänderung soll der durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 mit Befristung bis zum 28. Februar 1998 eingeführte Gerichtsbescheid in Dauerrecht übernommen werden."

- b) nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 a

Änderung des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes

Das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 hat, befristet bis zum 28. Februar 1998, durch eine Änderung des § 105 SGG den Gerichtsbescheid für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eingeführt. Nachdem sich dieses Instrument als zur Entlastung der Sozialgerichte geeignet erwiesen hat, soll die Befristung entfallen und damit der Gerichtsbescheid in Dauerrecht überführt werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Der durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 mit Befristung bis zum 28. Februar 1998 eingeführte Gerichtsbescheid hat sich als zur Entlastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit geeignet erwiesen. Er soll daher in Dauerrecht überführt werden.

R 6. Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 116 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

(noch Ziffer 6)

"Auf die Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 ist die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für ein vorausgegangenes Mahnverfahren (§ 182 a des Sozialgerichtsgesetzes) anzurechnen."

Als Folge

- sind Artikel 3 Nr. 3 und 4 zu streichen;
- ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmung regelt entsprechend § 43 Abs. 2 BRAGO, daß die im Mahnverfahren nach § 182 a SGG anfallenden Gebühren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO auf die Gebühr angerechnet werden, die der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug erhält (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO). Wie auch in § 43 Abs. 2 BRAGO ist bestimmt, daß die Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids nicht auf die Rahmengebühr nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO anzurechnen ist.";

- sind in der Einzelbegründung zu Artikel 3 die Sätze 3, 4 und 5 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Es besteht kein Anlaß, für das dem sozialgerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Mahnverfahren eine Sonderregelung für die Rechtsanwaltsgebühren vorzusehen, weil § 43 BRAGO zu sachgerechten Ergebnissen führt. Zur Klarstellung ist allerdings eine den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens angepaßte Anrechnungsregelung vorgesehen.

Die Änderungen in Artikel 3 sind lediglich Folgeänderungen.

R 7. Zu Artikel 3 a - neu - (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

'Artikel 3 a

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken
für das Mahnverfahren

(noch Ziffer 7)

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird wie folgt geändert:

- a) Im Vorblatt wird in den Ausfüllhinweisen zu Randnummer 10 folgender Satz angefügt:

"Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so ist das Sozialgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Antragsgegners anzugeben."

- b) Auf der Rückseite des Blattes 2 des Vordrucks (Ausfertigung für den Antragsgegner) wird im Abschnitt "Weiteres Verfahren nach Widerspruch" folgender Satz angefügt:

"Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so wird vor der Abgabe an das örtlich zuständige Sozialgericht vom Antragsteller kein weiterer Kostenvorschuß angefordert."

Als Folge

- a) sind in Artikel 4 die Wörter "auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung" durch die Wörter "auf Artikel 3 und 3 a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen" zu ersetzen;

- b) ist die Überschrift zu Artikel 5 wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Überleitungsvorschrift zu Artikel 3 und 3 a"

- c) ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 3 folgende Einzelbegründung einzufügen:

(noch Ziffer 7)

"Zu Artikel 3 a

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken
für das Mahnverfahren

Artikel 3 a enthält die im Hinblick auf die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens erforderlichen Änderungen der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das nicht maschinelle Mahnverfahren.";

- d) ist die Einzelbegründung zu Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift ermöglicht es dem Verordnungsgeber, die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen der Rechtsverordnungen künftig durch Rechtsverordnung zu ändern.";

- e) ist die Einzelbegründung zu Artikel 5 wie folgt zu ändern:

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 5

Überleitungsvorschrift zu den Artikeln 3 und 3 a";

- bb) Es ist folgender Satz anzufügen:

"Bei den Vordrucken für das nicht maschinell betriebene Mahnverfahren ist in der Übergangszeit keine Änderung erforderlich."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung enthält die erforderliche Anpassung der Vordrucke für nicht maschinell bearbeitete Mahnverfahren.

B

8. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Justizminister Prof. Dr. Ulrich **Goll** (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.